

Ortsgemeinde Kirchheim a. d. Weinstraße

Benutzungs – ~~und Entgelt~~ordnung Gemeindezentrum Friederich - Diffiné

Das Gemeindezentrum, bestehend aus Haupt – und Seitengebäude mit Innenhof ist eine öffentliche Einrichtung und steht in der Trägerschaft der Ortsgemeinde Kirchheim an der Weinstraße.

Das Seitengebäude und der Innenhof

Zur Benutzung stehen zur Verfügung:

- Gewölbekeller:** (ca. 80 Tischsitzplätze) mit Abstellraum
Erdgeschoß: (ca. 60 Tischsitzplätze) mit Vorraum
die Küche wird bei parallel laufenden Veranstaltungen gemeinsam genutzt
1. Obergeschoß: (ca. 120 Sitzplätze) ist in erster Linie dem Männer - Gesangverein 1869 Kirchheim und dessen angegliederten Chören vorbehalten.
Innenhof: Steht den jeweiligen Nutzungsberechtigten in Absprache mit der Gemeinde mit zur Verfügung, sofern er nicht durch eine anderweitige Maßnahme der Gemeinde, z.B. Weih – nachtsmarkt oder dgl. beansprucht wird.

Offene Feuer und Brandstellen sind im Innenhof nicht erlaubt !!!

Auch keine „Himmelslaternen“

Nutzungsberechtigung:

Vorrang des Nutzungsrechtes hat auf jeden Fall bei Eigenbedarf die kommunale Gemeinde Kirchheim a.d. Wstr. selbst.

Der alljährlich gemeinsam erstellte Terminkalender enthält alle vorhersehbaren Termine der Gemeinde u. Vereine, die in den Belegungsplan eingetragen werden.

Weiterhin kann auch auswärtigen Vereinen und Privatpersonen die Nutzung der Räume gestattet werden, wenn diese nicht bereits in der Ortsgemeinde vergeben sind.

Jugend – und Abschlußfeten finden bei der Vergabe nur Berücksichtigung, wenn eine volljährige Aufsichtsperson die Verantwortung und Haftung übernimmt. Die Haftpflichtversicherungspolice ist vorzulegen.

Gruppierungen bei deren Veranstaltungen begründeter Anlaß zu Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung besteht, sind als Nutzungsberechtigte auszuschließen.

Eine zugesagte Nutzung der Räumlichkeiten kann aus wichtigem unvorhersehbaren Grund für eine Nutzung der Ortsgemeinde, ohne Entschädigungsanspruch zurückgenommen oder eingeschränkt werden.

Benutzungserlaubnis:

Die Benutzung der Räumlichkeiten und des Innenhofes bedürfen der Erlaubnis der Ortsgemeinde und ist nicht an Dritte übertragbar.

Der Gemeinde ist die genaue Anschrift mit telefonischer Erreichbarkeit des/der Nutzungsberechtigten, sowie die Art der Veranstaltung mitzuteilen.

Der Nutzungsberechtigte erhält unter Anerkennung der ihm vorliegenden Benutzungsordnung gegen Unterschrift die erforderlichen Schlüssel mit dem Hinweis, daß bei Verlust derselben mit erheblichen Ersatzkosten einer Teilerneuerung der Schließanlage zu rechnen ist.

Der Lastenaufzug innerhalb des Gebäudes darf ausschließlich für den genannten Zweck benutzt werden. **Es ist nicht gestattet Personen damit zu befördern.** Der Nutzungsberechtigte trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Einhaltung dieser Vorschrift !

Der jeweilige Benutzer hat die Hofanlage, die Räumlichkeiten, das Mobiliar sowie die Geräte, Geschirr und Gläser pfleglich zu behandeln.

Durch die Veranstaltung unbrauchbar gewordenenes Mobiliar sowie Geschirr und Gläser sind der Gemeinde vom Nutzungsberechtigten nach der Veranstaltung unverzüglich zu melden und zu ersetzen.

Durch eine Veranstaltung entstandene Schäden der Hofanlage, im oder am Gebäude werden dem Nutzungsberechtigten zur Last gelegt.

Jeder Nutzungsberechtigte hat nach der Veranstaltung die Räume in den von ihm übernommenen Zustand der Möblierung zurück zu versetzen.

Beim Verlassen des Anwesens hat der Nutzungsberechtigte dafür Sorge zu tragen, daß alle Türen die oben mit einem Türschließer versehen sind, richtig im Schloß eingeklinkt sind. (Sonst keine Haftung der Brandversicherung)

Der Nutzungsberechtigte ist weiterhin verantwortlich, daß beim Verlassen des Anwesens das Gebäude und das hintere Hoftor, sowie das große Hoftor an der B 271 mit einem Tür – und zwei Bügelschlössern abgeschlossen sind.

Tiere, gleich welcher Art, haben bei Vermietungen keinen Zutritt zum Innenhof und den Gebäuden

Das Hausrecht steht ausschließlich der Ortsgemeinde sowie deren Beauftragten zu

Benutzungszeitraum:

Die Benutzung der angemieteten Räume und Einrichtungen bezieht sich in der Regel vom Vortag der Veranstaltung 11.00 Uhr bis zum Folgetag der Veranstaltung 11.00 Uhr. Ausnahmen können nur in Absprache mit der Ortsgemeinde festgelegt werden.

Nutzungsentgelt:

Alle Veranstaltungen sind grundsätzlich gebührenpflichtig, sofern die Gemeinde keine dem entgegenstehenden Vereinbarungen festgelegt hat.

Die Benutzungsgebühren sind in der Gebührenordnung festgelegt.

Sonstiges:

Die Küche unterliegt der Endreinigungspflicht durch den oder die Mieter, die übrigen Räume sind besenrein zu übergeben.

Alle anfallenden Abfälle sind durch die Mieter selbst zu entsorgen.

Mit der Inanspruchnahme der Einrichtung erkennt der Benutzer die Benutzungsordnung und das Nutzungsentgelt sowie die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an.

Verstöße gegen diese Bestimmungen können ein sofortiges Hausverbot für Einzelpersonen und / oder den entsprechenden Nutzungsberechtigten nach sich ziehen.

Es gilt der für die Ortsgemeinde zuständige Gerichtsstand.

Vorstehende Benutzungsordnung wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 24.06.2008 beschlossen.

Inkrafttreten: Ab sofort

Kirchheim an der Weinstraße, 24.06.2008



Ingrid Rehg, Ortsbürgermeisterin

**Bitte achten Sie darauf
daß die Spüle im Gewölbekeller
freigehalten wird von Speiseresten, da
das Abwasser mittels einer Hebeanlage
entsorgt wird**